

Marktgemeinde Pölfing - Brunn

**1. Änderung
des Örtlichen Entwicklungskonzeptes
(Siedlungsleitbild) Nr. 4.0**

sowie

**7. Änderung
des Flächenwidmungsplanes Nr. 4.0**

**Gemäß § 31 Abs. 3 Z. 1 Stmk. ROG 1974
LGBl. Nr. 127 i.d.F.d. LGBl. Nr. 89/2008**

Verfasser:



DIPL. – ING. GERHARD VITTINGHOFF

STAATLICH BEFUGTER UND BEEIDETER ZIVILTECHNIKER
ING. KONSULENT FÜR RAUMPLANUNG U. RAUMORDNUNG
A-8010 GRAZ, MÜNZGRABENSTR. 4/I, TEL.: 0316-819442, FAX.: 819492

Marktgemeinde Pölfing - Brunn

Inhaltsverzeichnis

<u>Verordnung zur 1. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 4.0</u>	1
<u>§ 1 Planunterlage, Planverfasser</u>	1
<u>§ 2 Geltungsbereich der 1. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 4.0</u>	1
<u>§ 3 Rechtswirksamkeit</u>	2
<u>Plandarstellung - Entwicklungsplan Ist- / Solldarstellung</u>	3
<u>Verordnung zur 7. Änderung des Flächenwidmungsplanes</u>	4
<u>§ 1 Planunterlage, Planverfasser</u>	4
<u>§ 2 Geltungsbereich der 7. Änderung des rechtswirksamen Flächenwidmungsplanes Nr. 4.0</u>	
Änderungsbereich A.	4
Änderungsbereich B.	5
Änderungsbereich C.	5
Änderungsbereich D.	6
Änderungsbereich E.	7
Änderungsbereich F.	7
<u>§ 3 Rechtswirksamkeit</u>	8
<u>Plandarstellungen zu den Änderungen (Ist- / Solldarstellungen)</u>	9
<u>Erläuterungsbericht</u>	14
<u>Anhang</u>	
<u>Anhang 1:</u> Schalltechnische Begutachtung, Verfasser DI Dr. techn. Kurt Fallast	
<u>Anhang 2:</u> Strategische Umweltprüfung – Prüfung nach Ausschlusskriterien zur 1. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (Siedlungsleitbildes) Nr. 4.0	

MARKTGEMEINDE PÖLFING - BRUNN

WORTLAUT zur ersten Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (Siedlungsleitbild) Nr. 4.0

GZ: 610/2008

Pölfing-Brunn am 30.12.2008

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pölfing-Brunn hat in seiner Sitzung am 30. Dezember 2008 folgende

VERORDNUNG

beschlossen.

Aufgrund der § 30 Abs. 3, § 31 Abs. 1 in Verbindung mit § 29 Abs. 3 bis 14 des Stmk. ROG 1974 Nr. 127 i.d.F. LGBl. Nr. 89/2008 wird das rechtswirksame Örtliche Entwicklungskonzept (Siedlungsleitbild) Nr. 4.0 der Marktgemeinde Pölfing-Brunn geändert.

§ 1

Planunterlage, Planverfasser

Die in der Anlage angeschlossene, zeichnerische Darstellung, verfasst von Dipl.-Ing. Gerhard Vittinghoff, Ingenieurkonsulent für Raumordnung und Raumplanung, mit der GZ: 72/08 vom 23.12.2008, basierend auf dem rechtswirksamen Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 4.0 der Marktgemeinde Pölfing-Brunn, bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Geltungsbereich der ersten Änderung des rechtswirksamen Örtlichen Entwicklungskonzeptes (Siedlungsleitbild) Nr. 4.0

Aufgrund von veränderten Planungsvoraussetzungen werden die Nutzungen laut dem Siedlungsleitbild Nr. 4.0 als geplante Freizeitnutzung Campingplatz im Bereich östlich des Kipferlbades neu definiert bzw. konkretisiert. Im Detail werden folgende Änderungen vorgenommen:

Änderungsbereich 1:

Nördlich der Gemeindestraße wird eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 917 der KG Brunn in einem Flächenausmaß von ca. 3.430m² im Sinne des § 3 „Siedlungsleitbild – Nutzungstypologie“ als Freizeitnutzung – Tennisplatz (Tp) abgeändert.

Änderungsbereich 2:

Der südwestliche Teil des Grundstückes Nr. 975 der KG Brunn, derzeit innerhalb der HQ₃₀/HQ₁₀₀-Hochwasseranschlagslinie, wird in einem Flächenausmaß von ca. 3.130m² im Sinne des § 3 „Siedlungsleitbild – Nutzungstypologie“ als geplante Freizeitnutzung Campingplatz (Ca) festgelegt.

**§ 3
Rechtswirksamkeit**

Nach Genehmigung der 1. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (Siedlungsleitbildes) Nr. 4.0 durch die Stmk. Landesregierung beginnt die Rechtswirksamkeit mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Für den Gemeinderat



Der Bürgermeister
Ing. Horst Pözl



Planverfasser

Diese Urkunde – 1. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (Siedlungsleitbildes) Nr. 4.0 wurde am 23.12.2008 unter der GZ: 72/08 ausgestellt.

Ge Geltungsbereich der Änderung



Geplante Freizeiteinrichtung



Freizeiteinrichtung



Ca Camping
Tp Tennisplatz



Industrie- und Gewerbebereich

HQ 100 IST Hochwasseranschlagslinie
(laut Hochwasserabflußuntersuchung Stand Juni 2008)



HQ 30 IST Hochwasseranschlagslinie
(laut Hochwasserabflußuntersuchung Stand Juni 2008)



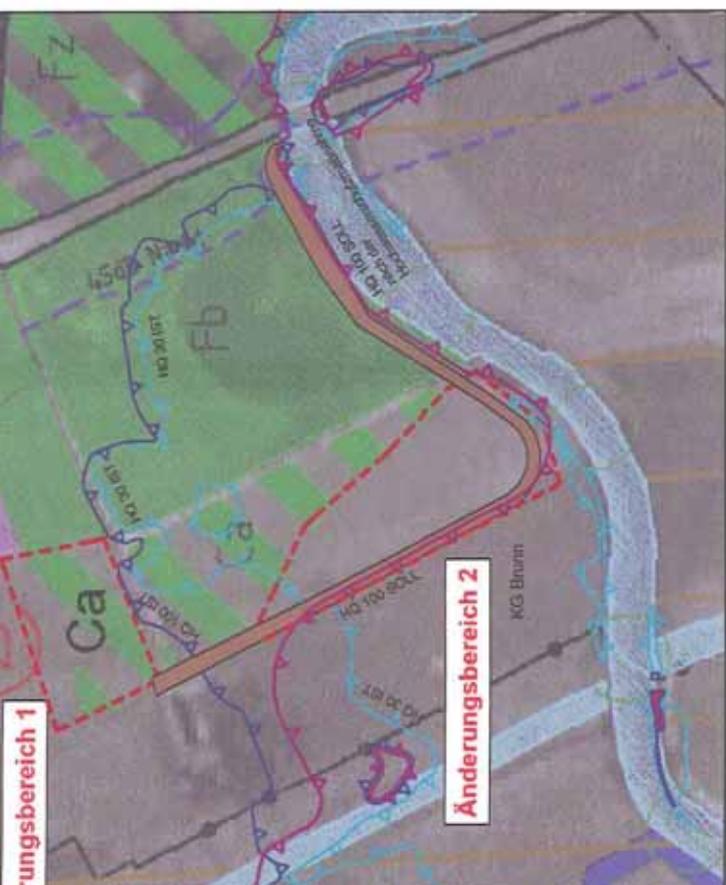
Hochwasserschutzdamm (geplant)



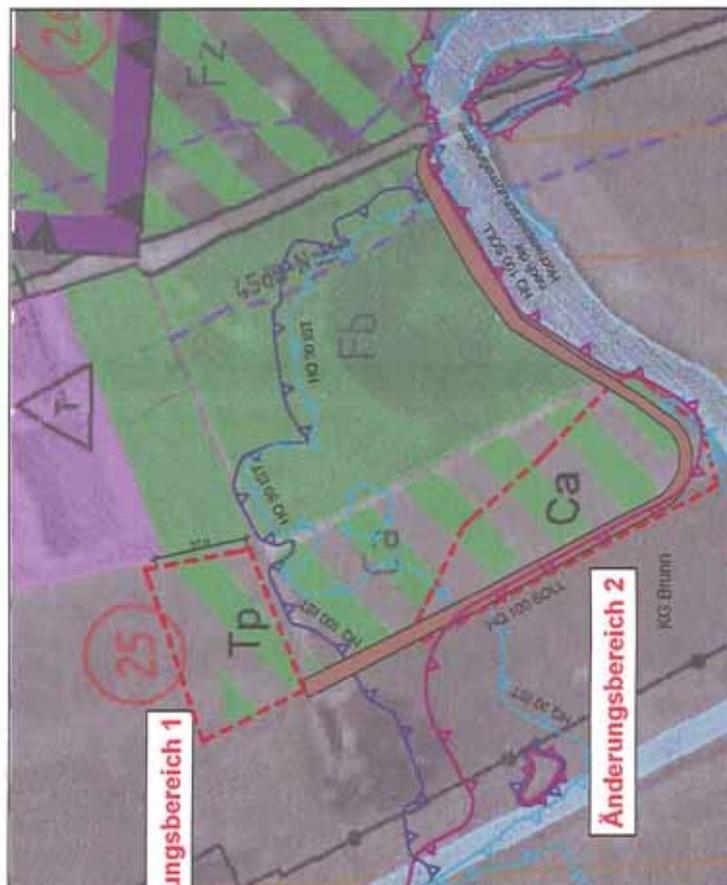
HQ 100



(nach Errichtung der Hochwasserschutz



STAND



Diese Urkunde wurde unter der GZ: 72/08 am 23.12.2008 ausge

MARKTGEMEINDE PÖLFING BRUNN LAUFENDE NUMM

Beschluss des Gemeinderates

Genehmigung durch die LA
gemäß § 29 Abs. 8

DATUM

30.12.2008

GZ 610/2008

FOR THE MUNICIPALITY
OF BERG-ERZHEIM

 GZ

Maßstab 1:3000



10 m

MARKTGEMEINDE PÖLFING - BRUNN

WORTLAUT

zur Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 4.07

GZ: 610/2008

Pölfing-Brunn, am 30.12.2008

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pölfing-Brunn hat in seiner Sitzung am 30. Dezember 2008 folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

Aufgrund der § 30 Abs. 3, § 31 Abs. 1 sowie § 29 Abs. 3 bis 14 des Stmk. ROG 1974 Nr. 127 i.d.F. LGBl. Nr. 89/2008 wird der Flächenwidmungsplan Nr. 4.0 i.d.g.F. der Marktgemeinde Pölfing-Brunn geändert.

§ 1

Planunterlage, Planverfasser

Die in der Anlage angeschlossenen, zeichnerischen Darstellungen, verfasst von Dipl.-Ing. Gerhard Vittinghoff, Ingenieurkonsulent für Raumordnung und Raumplanung, mit der GZ: 73/08 vom 23.12.2008, basierend auf dem Flächenwidmungsplan Nr. 4.0 i.d.g.F., sowie die im Anhang 1 angeführte, schalltechnische Begutachtung, verfasst von DI Dr. techn. Kurt Fallast, bilden einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Geltungsbereich der Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.07

Die siebte Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4.0 i.d.g.F. bezieht sich auf folgende Bereiche:

Änderungsbereich A

Im Sinne des § 22 Abs. 4 i.V.m. § 24 wird eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 975 der KG Brunn in einem Flächenausmaß von ca. 2.080m² statt bisher Sondernutzung im Freiland – Campingplatz nunmehr als Nachfolgenutzung – Erholungsgebiet mit einer Bebauungsdichte von 0,2 – 0,6 im Flächenwidmungsplan i.d.g.F. Nr. 4.06 festgelegt.

Der Eintrittspunkt der Nutzung der oben angeführten Teilfläche als Erholungsgebiet wird von folgenden Bedingungen abhängig gemacht:

Umsetzung der bewilligten Hochwasserschutzmaßnahmen, wonach die Voraussetzungen laut dem Sachprogramm für eine hochwassersichere Siedlungsentwicklung gegeben sind.

Im Bauverfahren ist sicherzustellen, dass ein Uferstreifen von 10m, gemessen ab der Böschungskante, von Bauvorhaben freigehalten wird.

In Zusammenhang mit der im rechtsgültigen Wortlaut zum Flächenwidmungsplan Nr. 4.0 verordneten Baulandzonierung wird für den verfahrensgegenständlichen Bereich auf die Erstellung von Planungsinstrumenten gemäß § 27 in Verbindung mit § 28 Stmk. ROG i.d.g.F. (Erstellung eines Bebauungsplanes oder einer Bebauungsrichtlinie) verzichtet.

Änderungsbereich B

Im Sinne des § 22 Abs. 4 wird eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 975 der KG Brunn in einem Flächenausmaß von ca. 3.130m² statt bisher Freiland (L) – landwirtschaftlich genutzte Fläche nunmehr mit der Nachfolgenutzung Sondernutzung im Freiland Campingplatz gemäß § 25 Abs. 1 Stmk. ROG 1974 i.d.g.F. im Flächenwidmungsplan i.d.g.F. Nr. 4.06 festgelegt.

Der Eintrittspunkt für die Nachfolgenutzung bildet die Umsetzung der geplanten Hochwasserschutzmaßnahme.

Im Bauverfahren ist sicherzustellen dass ein Uferstreifen von 10m, gemessen ab der Böschungskante, von Bauvorhaben freigehalten wird.

Änderungsbereich C

Das Grundstück Nr. 54/1, eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 54/2 sowie eine Teilfläche der Baufläche .275 der KG Brunn in einem Flächenausmaß von ca. 910m² werden statt bisher Allgemeines Wohngebiet bzw. Freiland (L) – landwirtschaftlich genutzte Fläche nunmehr gemäß § 23 Abs. 3 in Verbindung mit § 23 Abs. 5. lit. b Stmk. ROG 1974 i.d.g.F. als Aufschließungsgebiet für Allgemeines Wohngebiet (L(WA)) mit einer Bebauungsdichte von 0,2 – 0,4 im Flächenwidmungsplan i.d.g.F. Nr. 4.06 festgelegt.

Die Festlegung als Aufschließungsgebiet gemäß § 23 Abs. 3 Stmk. ROG 1974 i.d.g.F. erfolgt aufgrund der folgenden, fehlenden Aufschließungserfordernisse bzw. Baulandvoraussetzungen:

- Innere Erschließung – Verlegung von Infrastrukturleitungen wie Kanal, Wasserleitung, Strom usw. Dieser Mangel ist durch den Normadressaten / Grundstückseigentümer im Einvernehmen mit der Gemeinde und dem Versorgungsträger zu regeln.
- Sicherstellung einer dem Stand der Technik entsprechenden Oberflächenentwässerung. Dieser Mangel ist durch den Normadressaten / Grundstückseigentümer im Einvernehmen mit der Gemeinde zu regeln.
- Sicherstellung einer rechtlich gesicherten und ausreichend dimensionierten, äußeren Anbindung an das öffentliche Straßennetz. Dieser Mangel ist durch den Normadressaten / Grundstückseigentümer im Einvernehmen mit der Marktgemeinde als Straßenverwaltungsbehörde zu beheben (Straßenrechtliche Bewilligung).
- Aufgrund der Lage im Bergbaugesamt sind geeignete Sicherungsmaßnahmen für das geplante Bauvorhaben zu treffen. Die allenfalls erforderlichen Sicherungsmaßnahmen

sind im Zuge des Bauverfahrens zwingend vorzuschreiben bzw. umzusetzen und vom Konsenswerber zu tragen.

Im **Bauverfahren** sind entsprechende Maßnahmen zur Regelung der oben angeführten Aufschließungsmängel zu treffen.

In Zusammenhang mit der im rechtsgültigen Wortlaut zum Flächenwidmungsplan Nr. 4.0 verordneten **Baulandzonierung** wird für den verfahrensgegenständlichen Bereich auf die Erstellung von Planungsinstrumenten gemäß § 27 in Verbindung mit § 28 Stmk. ROG 1974 i.d.g.F. (Erstellung eines Bebauungsplanes oder einer Bebauungsrichtlinie) verzichtet.

Für den verfahrensgegenständlichen Bereich wird laut § 26a Stmk. ROG 1974 i.d.g.F. eine **privatrechtliche Vereinbarung** zwischen den Grundstückseigentümern und der Marktgemeinde Pöfing-Brunn abgeschlossen.

Änderungsbereich D

Die Grundstücke Nr. 142/2 und Nr. 142/3 der KG Pöfing werden statt bisher Wald mit der vorgesehenen Nachfolgenutzung für Reines Wohngebiet Wald[WR] nunmehr gemäß § 23 Abs. 3 in Verbindung mit § 23 Abs. 5 lit. a Stmk. ROG 1974 i.d.g.F. als Aufschließungsgebiet für Reines Wohngebiet (L(WR)) mit einer Bebauungsdichte von 0,2 – 0,4 im Flächenwidmungsplan i.d.g.F. Nr. 4.06 festgelegt.

Die Festlegung als Aufschließungsgebiet gemäß § 23 Abs. 3 Stmk. ROG 1974 i.d.g.F. erfolgt aufgrund der folgenden, fehlenden Aufschließungserfordernisse bzw. Baulandvoraussetzungen:

- Innere Erschließung – Verlegung von Infrastrukturleitungen wie Kanal, Wasserleitung, Strom usw. Dieser Mangel ist durch den Normadressaten / Grundstückseigentümer im Einvernehmen mit der Gemeinde und dem Versorgungsträger zu regeln.
- Sicherstellung einer dem Stand der Technik entsprechenden Oberflächenentwässerung. Dieser Mangel ist durch den Normadressaten / Grundstückseigentümer im Einvernehmen mit der Gemeinde zu regeln.
- Sicherstellung einer rechtlich gesicherten und ausreichend dimensionierten, äußeren Anbindung an das öffentliche Straßennetz. Dieser Mangel ist durch den Normadressaten / Grundstückseigentümer im Einvernehmen mit der Marktgemeinde als Straßenverwaltungsbehörde zu beheben (Straßenrechtliche Bewilligung).
- Aufgrund der Lage im Bergbaugebiet sind geeignete Sicherungsmaßnahmen für das geplante Bauvorhaben zu treffen. Die allenfalls erforderlichen Sicherungsmaßnahmen sind im Zuge des Bauverfahrens zwingend vorzuschreiben bzw. umzusetzen und vom Konsenswerber zu tragen.

In Zusammenhang mit der im rechtsgültigen Wortlaut zum Flächenwidmungsplan Nr. 4.0 verordneten **Baulandzonierung** wird die Pflichterstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 27 in Verbindung mit § 28 Stmk. ROG 1974 i.d.g.F. auf das gesamte Änderungsgebiet erweitert.

Die im Flächenwidmungsplan Nr. 4.0 i.d.g.F. Nr. 4.06 festgelegte Bebauungsfrist im Sinne des § 26b Stmk. ROG 1974 i.d.g.F. für eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 142/2 sowie das Grundstück Nr. 142/3 der KG Pöfing wird aufgehoben. Für das gesamte Grundstück Nr. 142/2 der KG Pöfing, das als Aufschließungsgebiet für Reines Wohngebiet festgelegt werden soll, wird gemäß § 26a Stmk. ROG 1974 i.d.g.F. eine **privatwirtschaftliche**

Vereinbarung zwischen der Marktgemeinde Pöfing-Brunn und dem Grundstückseigentümer abgeschlossen.

Änderungsbereich E

Die Teilfläche des Grundstückes Nr. 971/1 außerhalb der 100-jährlichen Hochwasseranschlagslinie, derzeit als Sondernutzung im Freiland Reiten festgelegt, wird nunmehr gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 23 Abs. 5 lit. h Stmk. ROG 1974 i.d.g.F. als Erholungsgebiet mit einer Bebauungsdichte von 0,2 – 0,8 im Flächenwidmungsplan Nr. 4.0 festgelegt.

Aufgrund der Nahlage zum Bergbaugesamt ist im Zuge des Bauverfahrens das Gefahrenpotential festzustellen, und falls erforderlich sind entsprechende Maßnahmen zur Standortsicherung zu treffen. Die allenfalls erforderlichen Sicherungsmaßnahmen sind im Zuge des Bauverfahrens zwingend vorzuschreiben bzw. umzusetzen und vom Konsenswerber zu tragen.

In Zusammenhang mit der im rechtsgültigen Wortlaut zum Flächenwidmungsplan Nr. 4.0 verordneten Baulandzonierung wird für den verfahrensgegenständlichen Bereich auf die Erstellung von Planungsinstrumenten gemäß § 27 in Verbindung mit § 28 Stmk. ROG i.d.g.F. (Erstellung eines Bebauungsplanes oder einer Bebauungsrichtlinie) verzichtet.

Änderungsbereich F

Die Grundstücke Nr. 210/3, 210/2, 210/1 sowie Teilflächen der Grundstücke Nr. 216 und 217 und die Bauflächen 43 und 34 der KG Pöfing werden statt bisher Allgemeines Wohngebiet – Sanierungsgebiet sowie Freiland – landwirtschaftlich genutzte Fläche nunmehr gemäß § 23 Abs. 3 in Verbindung mit § 23 Abs. 5 lit. b Stmk. ROG 1974 i.d.g.F. als Aufschließungsgebiet für Allgemeines Wohngebiet (L(WA)) mit einer Bebauungsdichte von 0,2 – 0,6 im Flächenwidmungsplan i.d.g.F. Nr. 4.06 festgelegt.

Die Festlegung als Aufschließungsgebiet gemäß § 23 Abs. 3 Stmk. ROG 1974 i.d.g.F. erfolgt aufgrund der folgenden, fehlenden Aufschließungserfordernisse bzw. Baulandvoraussetzungen:

- Innere Erschließung – Verlegung von Infrastrukturleitungen wie Kanal, Wasserleitung, Strom usw. Dieser Mangel ist durch den Normadressaten / Grundstückseigentümer im Einvernehmen mit der Gemeinde und dem Versorgungsträger zu regeln.
- Sicherstellung einer dem Stand der Technik entsprechenden Oberflächenentwässerung. Dieser Mangel ist durch den Normadressaten / Grundstückseigentümer im Einvernehmen mit der Gemeinde zu regeln.
- Sicherstellung einer rechtlich gesicherten und ausreichend dimensionierten, äußeren Anbindung an das öffentliche Straßennetz. Dieser Mangel ist durch den Normadressaten / Grundstückseigentümer mittels eines fachkundig erstellten Zufahrtskonzeptes, das auch die angrenzenden, noch unverbauten Grundstücke in Hinsicht auf eine zukünftige Aufschließung mit einbezieht, im Einvernehmen mit der Marktgemeinde als Straßenverwaltungsbehörde zu beheben (Straßenrechtliche Bewilligung).
- Aufgrund der Lage entlang der Landesstraße sowie entlang der geplanten Umfahrungsstraße sind die im Anhang 1 geforderten Lärmschutzmaßnahmen umzusetzen. Durch diese Maßnahmen werden die Immissionsgrenzwerte laut der ÖNORM S 5021 Teil 1 eingehalten. Die allenfalls erforderlichen Maßnahmen sind im Zuge des Bauverfahrens zwingend vorzuschreiben bzw. umzusetzen und vom Konsenswerber zu tragen.

Im **Bauverfahren** sind entsprechende Maßnahmen zur Regelung der oben angeführten Aufschließungsmängel zu treffen.

In Zusammenhang mit der im rechtsgültigen Wortlaut zum Flächenwidmungsplan Nr. 4.0 verordneten **Baulandzonierung** wird für den verfahrensgegenständlichen Bereich auf die Erstellung von Planungsinstrumenten gemäß § 27 in Verbindung mit § 28 Stmk. ROG 1974 i.d.g.F. (Erstellung eines Bebauungsplanes oder einer Bebauungsrichtlinie) verzichtet.

§ 3 Rechtswirksamkeit:

Nach Genehmigung der siebten Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4.0 in den Änderungspunkten A bis F durch die Steiermärkische Landesregierung beginnt die Rechtswirksamkeit mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister
Ing. Horst Pölzl

Diese Urkunde – 7. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4.0
wurde am 23.12.2008 unter der GZ: 73/08 ausgestellt.

Planverfasser





STAND



0.2-0.6	Bebauungsdichte
Ca[E]	Aufschließungsgebiet für Erholungsgebiete
Lj[Ca]	Aufschließungsgebiet Camping
W2	Industrie- und Gewerbegebiet 2
[Green]	Sondernutzung im Freiland
L	Tp - Tennisplatz, Fb - Freibad, Ca - Camping
[Yellow]	Freiland - landwirtschaftlich genutzte Flächen
[Light Green]	öffentliches Gut
[Blue Triangle]	HQ 100 IST Hochwasseranschlagslinie (laut Hochwasserabflußuntersuchung Stand Juni 2008)
[Blue Triangle]	HQ 30 IST Hochwasseranschlagslinie (laut Hochwasserabflußuntersuchung Stand Juni 2008)
[Brown]	Hochwasserschutzdamm (geplant)
[Red Triangle]	HQ 100 (nach Errichtung der Hochwasserschutzdämme)
[Black Circle]	Katastralgemeindegrenze

Diese Urkunde wurde unter der GZ: 73/08 am 23.12.2008 ausgefertigt.

MARKTGEMEINDE PÖLFING BRUNN LAUFENDE NUMMER

Beschluss des Gemeinderates
 FOR DER GEMEINDE
 DER BÜRGERMEISTER
 DATUM 30.12.2008
 GZ 610/2008
 (L. HORST RÖDL)

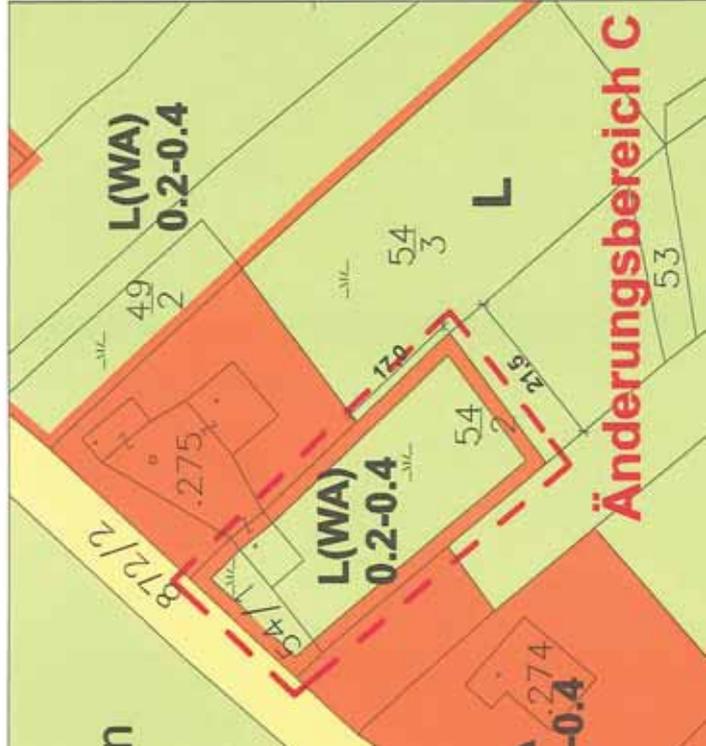
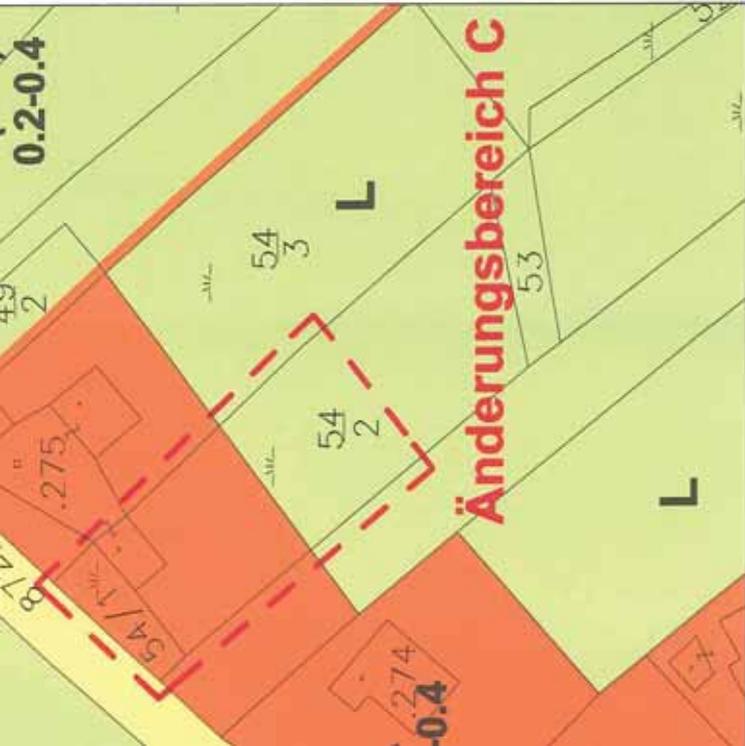
Genehmigung durch die LA
 gemäß § 29 Abs. 8
 DATUM
 GZ

Maßstab 1:2000

N ↑

10 m

- Geltungsbereich der Änderung
- 0.2-0.6 Bebauungsdichte
- WA Allgemeines Wohngebiet
- L(WA) Aufschließungsgebiet für Allgemeines Wohngebiet
- L Freiland - landwirtschaftlich genutzte Fläche
- öffentliches Gut



Gebhard

Diese Urkunde wurde unter der GZ: 73/08 am 23.12.2008 ausgefertigt.

MARKTGEMEINDE PÖLFING BRUNN

LAUFENDE NUMMER: 4.7c

Beschluss des Gemeinderates

FÜR DEN GEMEINDERAT
DEN BÜRGERMEISTER

Genehmigung durch die Landesreg.
gemäß § 29 Abs.8

DATUM 30.12.2008

DATUM

GZ 610/2008

GZ

(IPG. HORST BOLZL)

Maßstab 1:1000

N ↑



0.2-0.4 Bebauungsdichte

WR Reines Wohngebiet

L(WR) Aufschließungsgebiet für Reines Wohngebiet

WALD(WR) Wald-Nachfolgenreinung Reines Wohngebiet

L(WR) Baulandbereich mit festgelegter Bebauungsdichte

L Freiland - landwirtschaftlich genutzte Flächen

Wald

öffentliches Gut

Katastergrundlage: Vermessungsbüro
Dipl. Ing. Josef C. Prattes
Lamberger Straße 7
A-8551 Wies

Diese Urkunde wurde unter der GZ: 73/08 am 23.12.2008 ausgestellt

MARKTGEMEINDE PÖLFING BRUNN LAUFENDE NUMMER

Beschluss des Gemeinderates
FÜR DEN GEMEINDE RAT
DER BÜRGERMEISTER
Gemeinigung durch die Landesregierung
gemäß § 29 Abs.8

DATUM 30.12.2008 DATUM

GZ 610/2008 GZ



Maßstab 1:1000

10m 20m



STAND





STAND



0.2-0.6 Bebauungsdichte

	E	Erholungsgebiet
	1/2	Industrie- und Gewerbegebiet 2
		Sondernutzung im Freiland Tp - Tennisplatz, Fb - Freibad, Ca - Camping
	L	Freiland - landwirtschaftlich genutzte Flächen
		öffentliches Gut
		HQ 100 IST Hochwasseranschlagslinie (laut Hochwasserabflußuntersuchung Stand Juni 2008)
		HQ 30 IST Hochwasseranschlagslinie (laut Hochwasserabflußuntersuchung Stand Juni 2008)
		Hochwasserschutzdamm (geplant)
		HQ 100 (nach Errichtung der Hochwasserschutzdämme)

Diese Urkunde wurde unter der GZ: 73/08 am 23.12.2008 ausgestellt

MARKTGEMEINDE PÖLFING BRUNN LAUFENDE NUMMERN

Beschluss des Gemeinderates
FÜR DEN GEMEINDERAT
DER BÜRGERMEISTER
DATUM 30.12.2008
GZ 610/2008
(ING. HORST PÖCHL)

Genehmigung durch die Landesregierung
gemäß § 29 Abs. 8
DATUM
GZ

Maßstab 1:2000 N ↑ 10 m 5

Geltungsbereich der Änderung

0.2-0.6 Bebauungsdichte



Allgemeines Wohngebiet



Industrie- und Gewerbegebiet 1



Aufschließungsgebiet für Allgemeines Wohngebiet



Freiland - landwirtschaftlich genutzte Fläche



öffentliches Gut



STAND



Diese Urkunde wurde unter der GZ: 73/08 am 23.12.2008 ausgestellt

MARKTGEMEINDE PÖLFING BRUNN

LAUFENDE NUMMER

Beschluss des Gemeinderates

Genehmigung durch die LA

gemäß § 29 Abs.8

DATUM

30.12.2008

GZ 610/2008

GZ



FÜR DEN GEMEINDE RAT
DER BÜRGERMEISTER

(INSG. FÜRST BEZUG)

Maßstab 1:1000

N

10m 20m